

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 (Teil 1)
für das Gebiet Haffkamp-Nord-S.W. Hubertusweg/Rosen-
straße in Grömitz, Gemeinde Grömitz

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 37.1 (Teil 1) wurde durch Erlaß vom 5.3.80, Az.: 611.3-016/G 37.1 - He/Rö genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Genehmigung am 27.5.80 in Kraft. Die vereinfachte Änderung betrifft zwei Flurstücke am Hubertusweg. Die Planänderung stimmt mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein, der am 12.02.1974 durch Erlaß des Innenministers genehmigt wurde.

2. Ziel und Zweck der vereinfachten Änderung

Die Flurstücke 61/101 und 61/37 sind städtebaulich der Bebauung des Hubertusweges zuzuordnen.

Diese Bebauung wurde über den Bebauungsplan Nr. 12 realisiert, der für das Wohngebiet keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Wohnungen pro Gebäude beinhaltete. Da der Bebauungsplan Nr. 37.1 (Teil 1) diese Einschränkung nach § 3 Abs. 4 Bau NVO enthält, ist eine vereinfachte Änderung erforderlich, um für die beiden Flurstücke das ursprüngliche Planungsrecht wiederherzustellen.

3. Durchführung

Die Ver- und Entsorgung wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Auch die Aussagen über bodenordnerische Maßnahmen und Kosten gelten unverändert.

Grömitz, den 16.09.1980

1. Stellvertreter

- Des Bürgermeisters-